



# Medieninformation

2/2019

Verwaltungsgericht Meiningen

**Der Pressesprecher**  
Th. Both-Kreiter

**Durchwahl:**  
Telefon 03693 509-313  
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

## **Presseerklärung:**

**Zur geplanten Versammlung „Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland“ auf einem Privatgrundstück in Themar vom 05. bis 07. Juli 2019**

Meiningen  
1. Juli 2019

**Beschlüsse des VG Meiningen vom 01. Juli 2019 (2 E 769/19 Me und 2 E 770/19 Me)**

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich in zwei Eilverfahren mit der für den 05. bis 07.07.2019 geplanten Veranstaltung zu befassen. Der Antragsteller (der Anmelder der Veranstaltung) wendet sich mit einem Eilantrag zunächst gegen zahlreiche Auflagen im Bescheid des Landkreises Hildburghausen (Antragsgegner) vom 14.06.2019 (2 E 769/19 Me) und begehrt darüber hinaus eine einstweilige Anordnung auf Verlegung der für den 06.07.2019 auf den benachbarten Grundstücken geplanten Gegendemonstrationen des „Bündnisses für Demokratie und Weltoffenheit Kloster Veßra“ und des Vereins zur „Förderung der Demokratie und Weltoffenheit“ (2 E 770/19 Me).

Hinsichtlich des gegen den Auflagenbescheid gerichteten Antrags - ein Verbot hat der Landkreis nicht verfügt - hat die Kammer die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bezüglich einiger Auflagen wiederhergestellt, im Übrigen den Antrag abgelehnt. Die Kammer geht zunächst davon aus, dass es sich bei der Veranstaltung des Antragstellers um eine Versammlung unter freiem Himmel handelt, für die § 15 VersG heranzuziehen ist.

Erfolg hatte der Eilantrag, soweit der Antragsteller den festgelegten Ordnerschlüssel von 1:30 angegriffen hat. Die Kammer hält in ständiger Rechtsprechung einen Ordnerschlüssel von 1:40 für angemessen und sieht es als ausreichend an, wenn die Ordnerliste dem Landkreis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt wird. Die Anordnung stichprobenartiger Durchsuchungen beim Einlass hält die Kammer ebenfalls für rechtswidrig, da es der Polizei nicht verwehrt ist, Durchsuchungen aufgrund individuell-konkreter Verdachtsmomente durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde darüber hinaus hinsichtlich der Verpflichtung angeordnet, die Seitenwände des Zeltes offenzuhalten, die Immissionswerte am angrenzenden Schutzgebiet Feuchtwiese zu messen, Spenden in eigenständigen Gelassen oder Geldsammelbehältern zu sammeln

und aufzubewahren sowie jeweils Spendenquittungen auszustellen, einen während der gesamten Zeit der Versammlung erreichbaren Presseverantwortlichen gegenüber der Polizei zu benennen und einen geschützten Pressebereich mit separatem Eingang im Nahbereich der Bühne einzurichten.

Soweit der Antragsteller verpflichtet wurde, technische Vorkehrungen bereitzuhalten, um die akustisch verstärkte Wiedergabe von Redebeiträgen und musikalischen Darbietungen sofort zu unterbrechen, war die aufschiebende Wirkung ebenfalls anzuordnen. Die Herrschaft über die Versammlung liegt beim Versammlungsleiter, der nach § 8 VersG den Ablauf der Versammlung bestimmt. Wenn dieser eine an sich gebotene Unterbrechung oder Schließung nicht anordnet, störende Teilnehmer nicht ausschließen oder umgekehrt die Versammlung ungeachtet weiter bestehenden Störpotentials fortsetzen will, können die Versammlungsbehörde oder die Polizei die Auflösung der Versammlung in Betracht ziehen.

Zudem hatte der Eilantrag Erfolg, soweit das Mitführen von Plakaten, Presse- und Druckerzeugnissen mit „diffamierenden“ Äußerungen sowie „ausländerfeindlichen“ Parolen untersagt wurden. Die Verwendung dieser Begriffe entspricht bereits nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 37 ThürVwVfG, denn eine Abgrenzung von „diffamierend“ zur gleichfalls im Tenor des Bescheides benannten „beleidigenden“ Äußerung ist nicht ersichtlich. Das Verbot ausländerfeindlicher Parolen begegnet Bedenken, weil die Grenze zulässiger Meinungsäußerung noch nicht ohne weiteres dort erreicht wird, wo eine Ablehnung von Ausländern und Einwanderern zum Ausdruck gebracht wird.

Abgelehnt wurde der Eilantrag des Antragstellers gegen das Zugangsregime des Antragsgegners, mit dem dieser den Zugang zu der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung und den Zugang zu den Gegendemonstrationen geregelt hat. Um ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Teilnehmer zu verhindern, soll dieser im Bedarfsfall bei besonders hohem Aufkommen der Teilnehmer im 20-Minuten-Rhythmus erfolgen. Die Trennung der Versammlungen soll dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen beider Lager dienen und die Anordnung eines Versammlungsverbots verhindern. Die Zuweisung eines bestimmten Eingangsbereichs begegnet aus den gleichen Gründen keinen rechtlichen Bedenken. Die Auflagen, die das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Versorgungsfahrzeugen und das Parken auf dem Versammlungsgelände betreffen, sind ebenfalls rechtmäßig, denn zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auf der B 89 ist der Kraftfahrzeugverkehr auf ein Minimum zu beschränken.

Die Einhaltung eines Sicherheitskorridors von jeweils 4 Metern zu den Flurstücken 1377 und 1380, auf denen die Gegendemonstrationen stattfinden, sind rechtmäßig. Solange eine Gegendemonstration friedlich und mit kommunikativen Mitteln tatsächlich durchgeführt werden soll, hat die zuständige Versammlungsbehörde den möglichen Konflikt mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer der von den Gegendemonstranten abgelehnten Versammlung zu lösen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen setzt deren Beschränkung die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern voraus.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Teilnehmerobergrenze kann schon deshalb nicht angeordnet werden, weil eine entsprechende Auflage im Bescheid des Antragsgegners nicht enthalten ist.

Das Verbot von Liedern rassistischen Inhalts erweist sich gleichermaßen als rechtmäßig. Anders als der Antragsteller meint, ist der Begriff „rassistisch“ nicht unverständlich und zu weit gefasst, sodass er gegen das Bestimmtheitsgebot verstieße. Der Bundesgesetzgeber selbst hat diesen Terminus ausdrücklich im Rahmen der Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgegriffen.

Das strikte Alkoholverbot am 06.07.2019 und die Beschränkung auf Leichtbier am 05.07.2019 sind gerechtfertigt. Aufgrund der enthemmenden Wirkung birgt dabei gerade der Alkoholkonsum ein besonderes Risiko von gewalttätigen Zusammentreffen mit den Teilnehmern von Gegenveranstaltungen. Alle weiteren vom Antragsgegner verfügbaren Auflagen haben ebenfalls Bestand.

Keinen Erfolg hatte der weitere Antrag des Antragstellers, mit dem er die Verlegung der für den 06.07.2019 auf den angrenzenden Grundstücken geplanten Gegendemonstrationen mit den Losungen „Wir in Thüringen! – Kein Ort für Nazis!“ und „The Waste of Germany!“ erreichen wollte. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass ebenso wie der Antragsteller auch die Veranstalter der Gegendemonstrationen sich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen können. Hierzu gehört die Entscheidung der Veranstalter über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlungen. Den jeweiligen Interessen der Veranstalter hat der Antragsgegner im Hinblick auf den Grundrechtsschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Er hat sowohl den Antragsteller als auch die Veranstalter der Gegendemonstrationen durch Auflagen verpflichtet, auf den von ihnen benutzten Flurstücken jeweils einen Sicherheitskorridor in vier Metern Breite zur benachbarten Versammlung einzuhalten. Dadurch entsteht ein Korridor von acht Metern, um ein zu dichtes Aufeinandertreffen der verschiedenen Versammlungsteilnehmer zu verhindern. Weiter hat er den Zu- und Abgangsverkehr am 06.07.2019 in der Weise geregelt, dass den Teilnehmern der verschiedenen Versammlungen der Zugang zu den Grundstücken im Wechsel, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage im 20-Minuten-Rhythmus ermöglicht wird. Soweit der Antragsteller daraus Beeinträchtigungen für seine Veranstaltung ableitet, hat er diese Einschränkungen im Hinblick auf die Grundrechtsausübung der Veranstalter der Gegendemonstrationen hinzunehmen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Der stellvertretende Pressereferent

RiVG Both-Kreiter